Landratsamt Lörrach
-untere FlurbereinigungsbehördeBuchbrunnenweg 18
79713 Bad Säckingen

## Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Lörrach – untere Flurbereinigungsbehörde –

### Flurbereinigung Rheinfelden-Minseln/Karsau (A 98)

# AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 03.11.2025

- Das Landratsamt Lörrach -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Plannachtrags 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Rheinfelden-Minseln/Karsau (A 98) an.
- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 16.12.2025 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich des Plannachtrags 1 - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

- Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.09.2023 enden mit Ablauf des 15.12.2025.
   Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3235) eingesehen werden.
- 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Lörrach -untere Flurbereinigungsbehörde- Palmstraße 3, 79539 Lörrach gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 16.07.2025 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach eingelegt werden.

gez. Behringer, Vermessungsdirektorin

D.S.